

## 597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 15. 6. 1988

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978, 285/1980 und 262/1984 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses des Nationalrates (Art. 55 Abs. 2 B-VG), in der Folge „ständiger Unterausschuß“.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des ständigen Unterausschusses zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des ständigen Unterausschusses nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der ständige Unterausschuß ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des ständigen Unterausschusses, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte

Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

### Artikel II

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 262/1984, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 lauten:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung für die in Abs. 3 genannten Waren im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen

1. keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.

(2) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

(3) Für folgende Waren können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Lebensmittel,
2. landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,

3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

(4) Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

(5) Waren, die aus dem Ausland durch karitative Hilfsaktionen eingeführt und dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.

(6) Waren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Landes oder einer Gemeinde stehen oder für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

#### § 2. Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. das Verbot des gewerblichen Verkaufes der gemäß Z 1 gelenkten Waren mit Ausnahme von leichtverderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes auf die Dauer von bis zu 48 Stunden. In diese Frist sind Zeiträume, die auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, nicht einzurechnen.

§ 3. Durch Verordnung ist — soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist — insbesondere auch festzulegen, daß Brotgetreide (Roggen, Weizen, Triticale und deren Gemenge), soweit dieses für den menschlichen Genuß geeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden darf.“

#### 2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch Verordnung ist — soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist — insbesondere auch festzulegen, daß Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Triticale, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln, soweit diese Waren auf Grund behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke geeignet sind, zur Herstellung von Branntwein ohne besondere behördliche Genehmigung nicht verwendet werden dürfen.“

#### 3. Die §§ 5 und 6 lauten:

„§ 5. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen — kundzumachen.

§ 6. (1) Zur Begutachtung von Verordnungsentwürfen, zur Beratung und Empfehlung von anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung für die im § 1 Abs. 3 genannten Waren hat sich

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eines Bundeslenkungsausschusses und
2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landeslenkungsausschusses

zu bedienen.

(2) Dem Bundeslenkungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Umwelt, Jugend und Familie und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. je ein Vertreter jedes Landes.

(3) Dem Landeslenkungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
2. je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Land.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entsenden. Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten

Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der jeweils entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind durch den zuständigen Landeshauptmann namhaft zu machen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 2 Z 2 und Z 3 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und jene nach Abs. 3 Z 2 vom jeweiligen Landeshauptmann zu bestellen und zu entlassen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im jeweiligen Ausschuss erwachsenden Barauslagen.

(6) Außer den in den Abs. 2 und 3 genannten Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses teilnehmen.“

4. Nach § 6 wird folgender 6 a eingefügt:

„§ 6 a. (1) Den Vorsitz im Bundeslenkungsausschuß führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und im jeweiligen Landeslenkungsausschuß der zuständige Landeshauptmann. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich dabei durch einen Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der jeweilige Landeshauptmann durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen.

(2) Die Ausschüsse nach § 6 Abs. 2 und 3 haben ihre Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des jeweiligen Ausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß die Beschlußfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht anwesend sein, so hat der jeweilige Ausschuss eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu behandeln.

(3) Die Geschäftsordnung hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht auf eine einheitliche Stellungnahme einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind.

(4) Die Geschäftsordnung des Bundeslenkungsausschusses ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die Geschäftsordnung des jeweiligen Landeslenkungsausschusses vom zuständigen Landeshauptmann zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäfts-

ordnung den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 entspricht.“

5. Die §§ 8 und 9 lauten:

„§ 8. (1) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Lenkung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweise zu erbringen und jene Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen mitzuwirken.

(2) Die Inhaber von Betrieben, die die nach diesem Bundesgesetz gelenkten Waren erzeugen, be- und verarbeiten, verbrauchen, lagern oder in Verkehr bringen, sind überdies verpflichtet, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von gelenkten Waren den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen zu erstatten und ihnen die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen können durch gehörig legitimierte Organe die gemäß Abs. 2 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(4) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann,

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner jener Länder, in denen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfanges der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner

durch Verordnung zu beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Vor Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Bundeslenkungsausschuß (§ 6 Abs. 2) und der Landeshauptmann den Landeslenkungsausschuß (§ 6 Abs. 3) anzuhören. Die Anhörung des zuständigen Ausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den die Lenkungsmaßnahmen anordnenden Verordnungen unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis sowie Wirksamkeit der Durchführung festzulegen.

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. hinsichtlich der im § 1 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren der Milchwirtschaftsfonds,
2. hinsichtlich der im § 26 des Marktordnungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren der Getreidewirtschaftsfonds und
3. hinsichtlich der im § 1 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren die Kommission gemäß § 2 Abs. 2 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 in der jeweils geltenden Fassung

heranzuziehen.

(5) Im Falle des Abs. 3 unterstehen die dort genannten Fonds sowie die Kommission dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.“

6. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a. (1) Für Vermögensnachteile, die durch Lenkungsmaßnahmen auf Grund der §§ 2 bis 4 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann die Festsetzung

einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach Abs. 1 zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.“

7. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einhebung und Eintreibung der Kostenbeiträge nach Abs. 2 hat nach den entsprechenden Bestimmungen betreffend die Verwaltungskostenbeiträge im Abschnitt C des Marktordnungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.“

8. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling, wer
  - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt,
  - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 2 Z 1 und 3, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist auch die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen und nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.“

9. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Z 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für die im § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
3. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler bzw. nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die dort genannten Bundesminister,

5. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
6. hinsichtlich des § 9 a Abs. 2 erster bis vierter Satz der Bundesminister für Justiz,
7. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
8. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres und
9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

### Artikel III

Art. II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

## VORBLATT

**Problem:**

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz läuft — wie die übrigen sogenannten Wirtschaftsgesetze — am 30. Juni 1988 aus. Die Wirtschaftslenkungsgesetze Lebensmittelbewirtschaftungs-, Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz weisen zum Teil erhebliche Abweichungen voneinander in Belangen auf, die im Krisenfall zu Rechtsunsicherheit und Ineffizienz führen würden. Änderungen in anderen Rechtsvorschriften, die auf das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz Rückwirkungen haben.

**Ziel:**

Weitergeltung des Gesetzes. Angleichung der o. a. Gesetze in einigen Bereichen. Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.

**Inhalt:**

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Vornahme jener Änderungen im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, die notwendig sind, um die gewünschte Angleichung von Lebensmittelbewirtschaftungs-, Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz zu erreichen. Anpassung an die letzte Novelle zum Bundesministeriengesetz und an die Wiederverlautbarung des Marktordnungsgesetzes.

**Alternative:**

Lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes und Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.

**Kosten:**

Voraussichtlich geringfügige Kosten wegen Schaffung von Lenkungsausschüssen (Anspruch auf Ersatz von Barauslagen für bestimmte Mitglieder); derzeit nicht abschätzbare Kosten für allfällige Entschädigungen (neuer § 9 a).

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Zu den mit 30. Juni 1988 zur Verlängerung anstehenden Wirtschaftsgesetzen gehören auch die Wirtschaftslenkungsgesetze (Lebensmittelbewirtschaftungs-, Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz).

Diese Gesetze regeln — wie zum Teil schon aus ihren Titeln hervorgeht — die Bewirtschaftung von verschiedenen Warengruppen und Energieträgern. Alle drei Gesetze haben das Ziel, den gesetzlichen Rahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Krisenfällen abzugeben.

Diese Gesetze haben gemeinsam, daß sie erst durch die Erlassung entsprechender Verordnungen aktiviert werden müssen.

Entsprechend dem Auftrag des Landesverteidigungsplanes sind u. a. zur Bewältigung von Krisensituationen die entsprechenden Planungen und Maßnahmen (Lenkung und Bewirtschaftung) vorzunehmen.

Die letzte Tagung des Arbeitsausschusses „Wirtschaftliche Landesverteidigung“ im Jahr 1986 hat sich mit dieser Problematik beschäftigt und dabei wurde festgestellt, daß eine Reihe von Bestimmungen dieser drei Wirtschaftslenkungsgesetze auch in solchen Belangen zum Teil erheblich voneinander abweichen, in denen eine sachliche Notwendigkeit hierfür nicht gegeben ist. Diese vorhandenen Abweichungen sind in der historischen Entwicklung dieser Gesetze begründet. Im Krisenfall könnte das dazu führen, daß derselbe Betrieb — so er mit verschiedenen Warengruppen arbeitet und unter mehr als ein Gesetz fällt — in der gleichen Angelegenheit (zB Lagerbestandsmeldungen) verschiedene Bestimmungen zu beachten hätte und daß die Vollzugsbehörde in den gleichen Lenkungsangelegenheiten unterschiedlich vorgehen müßte. Das würde für Wirtschaft und Behörde gleichermaßen Rechtsverunsicherung und Ineffizienz bewirken, in einer Situation, die ohnehin aus anderen Gründen schon angespannt genug ist.

Eine im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtete Projektgruppe — der Vertreter aller betroffenen Ministerien, der

Landesregierungen und der Interessenvertretungen angehören — hat sich deshalb mit Fragen der möglichen Vereinheitlichung dieser drei Gesetze befaßt.

Das Ergebnis dieser Beratungen hat nunmehr in den Novellenentwürfen zu diesen drei Gesetzen seinen Niederschlag gefunden.

Im Novellenentwurf zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz sind von den Vereinheitlichungsbestrebungen folgende Bestimmungen betroffen: Art. I, Art. II Z 1 (hinsichtlich § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Z 1 und 2), 3, 4, 5 (hinsichtlich § 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 1 und 2), 6 und 8.

Die hier genannten Bestimmungen sollen sinnvollerweise nur dann in der vorgeschlagenen Form geändert werden, wenn auch die entsprechenden Bestimmungen in den Novellen zum Versorgungssicherungs- und zum Energielenkungsgesetz vom Nationalrat beschlossen werden. Eine isolierte Beschlußfassung über die angeführten Punkte im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz erschiene nicht zweckmäßig.

Die übrigen Bestimmungen des Novellenentwurfes sind Änderungen, die ausschließlich das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz betreffen und zB wegen Änderungen in anderen Rechtsbereichen (zB Bundesministeriengesetz, Marktordnungsgesetz) erforderlich sind.

Eine Recherche ergab, daß es im Bereich der EG keine entsprechende Regelung für eine Krisenvorsorge gibt.

Im Hinblick auf die im Art. I enthaltene notwendige ergänzende Kompetenzübertragung auf den Bund wird auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I und III:

In Art. I ist — wie bisher — die für die Verlängerung notwendige Kompetenzbestimmung, eine Ermächtigung für die unmittelbare Bundesvollziehung sowie die Mitbefassung des ständigen Unterausschusses des Nationalrates enthalten.

Der Vorschlag für eine Befassung des ständigen Unterausschusses des Nationalrates anstelle des Hauptausschusses basiert auf der Überlegung, daß der ständige Unterausschuß jederzeit einberufen werden und rascher agieren kann. Dies ist für eine umgehende Ergreifung von Lenkungsmaßnahmen von großer Bedeutung.

Die bisher in Art. III enthaltenen Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen für Art. I werden wegen des hierfür auch erforderlichen Verfassungsranges in Art. I vorgezogen.

Art. III enthält daher lediglich die Inkrafttretensbestimmung für die im Art. II enthaltenen einfachgesetzlichen Vorschriften.

**Zu Art. II Z 1 (§§ 1, 2 und 3):**

**Zu § 1:**

Im Zuge der Anpassungsbestrebungen ist es erforderlich, im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz die Ermächtigung zur Erlassung von Lenkungsverordnungen — so wie im geltenden Versorgungssicherungsgesetz vorgezeigt — näher zu determinieren. Anstelle der Übernahme der bisherigen Formulierung des § 1 des Versorgungssicherungsgesetzes wird die Bestimmung sprachlich neu formuliert und damit vor allem eine Trennung zwischen Ermächtigungsvoraussetzungen und Zielvorgabe vorgenommen. Die neue Zielbestimmung wird in zwei Punkten gegenüber dem bisherigen Text des Versorgungssicherungsgesetzes näher präzisiert. Die Lenkungsmaßnahmen haben nunmehr die Sicherung einer ausreichenden Versorgung zum Ziel. In diesem Wortlaut entspricht dies dem Auftrag des Landesverteidigungsplanes. Anstelle der bisherigen Formulierung „ungestörte Produktion“ soll es daher nun „ungestörte Erzeugung und Verteilung“ heißen, da sich auch der neu formulierte § 2 (Aufzählung der Lenkungsmaßnahmen) mit der Verteilung befaßt. Der Warenkatalog des § 1 wird ohne inhaltliche Veränderung im Abs. 3 angeführt, die Abs. 4 und 5 entsprechen den bisherigen Abs. 2 und 3.

Auf Wunsch der Länder wurde auch eine gesonderte Zweckbindung für Landes- und Gemeindevorräte, soweit diese von diesen Gebietskörperschaften vorsorglich gehalten werden, in § 1 Abs. 6 aufgenommen.

**Zu § 2:**

§ 2 wird ebenfalls an die Formulierung des Versorgungssicherungsgesetzes angepaßt, wobei jedoch die Bedachtnahme auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren — wie im Novellenentwurf zum Versorgungssicherungsgesetz — in die Zielbestimmung des § 1 Abs. 2 aufgenommen wird. Zwecks Eingrenzung der Möglichkeit, ein vorübergehendes Verkaufsverbot für bestimmte Waren zu erlassen, wurde die bisherige

Bestimmung des § 2 Z 9 in die Neufassung des § 2 Z 3 entsprechend übernommen.

**Zu § 3:**

Abgesehen von der Aufnahme von Triticale wurde § 3 ohne inhaltliche Änderung sprachlich umgestaltet. Der letzte Satz des bisherigen § 3 wurde im Hinblick auf die Neuformulierung der Lenkungsmöglichkeiten in § 2 Z 1 (neue Fassung) entbehrlich und konnte daher entfallen.

**Zu Art. II Z 2 (§ 4 Abs. 1):**

Auch im § 4 Abs. 1 erfolgt — neben der Ergänzung von Triticale — eine Neuformulierung ohne inhaltliche Änderung.

**Zu Art. II Z 3 (§§ 5 und 6):**

**Zu § 5:**

§ 5 wird sinngemäß an die Diktion des Mediengesetzes angepaßt, in dem von „periodischen Medienwerken“ die Rede ist, der Ausdruck „Tageszeitungen“ aber nicht verwendet wird.

Nach eingehender Erörterung der Verlautbarungspflicht des ORF und der sogenannten Printmedien wird die einhellige Auffassung vertreten, daß sich eine derartige Verpflichtung aus § 5 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes bzw. § 46 Abs. 1 des Mediengesetzes ableiten läßt. Der ORF wird darüber hinaus seine internen Dienstanweisungen betreffend diese Verlautbarungspflicht entsprechend adaptieren. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf negative Erfahrungen, die im Zuge des Reaktorunglückes in Tschernobyl im Bereich des Strahlenschutzgesetzes gemacht werden mußten. Entsprechende Vorkehrungen werden auch im Zuge der Koordination des Krisenmanagements durch das Bundeskanzleramt getroffen. Der bisherige Abs. 2 wurde infolge der Überarbeitung der Vollziehungsbestimmung (§ 13) entbehrlich und wurde daher weggelassen.

**Zu § 6:**

Die Lenkungsausschüsse (ein Bundes- und neun Landesauschüsse) sollen im Zuge der Bestrebungen zur Anpassung der Wirtschaftslenkungsgesetze neu eingerichtet werden. Diesen Ausschüssen kommt vor allem vor Erlassung und Aufhebung von Verordnungen sowie auch bei der Verordnungsbegutachtung, bei der Beratung und Empfehlung von anderen Vollzugsmaßnahmen sowie in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung Bedeutung zu. Die Zusammensetzung der Lenkungsausschüsse trägt dazu bei, daß für Maßnahmen in Krisenzeiten ein breiter Konsens im Zusammenwirken mit den Bundesministerien, Ländern und Interessenvertretungen gefunden werden kann. Die Ausschüsse berücksichtigen durch Einbeziehung der Länder die bundesstaatliche Struktur

Österreichs. Darüber hinaus ist durch die Mitgliedschaft je eines Vertreters der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung in den jeweiligen Landeslenkungsausschüssen vor allem die Möglichkeit zur Erfüllung von Koordinationsaufgaben gegeben. Dem Landeshauptmann steht es aber frei, neben den ausdrücklich angeführten Stellen auch weitere Mitglieder in den Landeslenkungsausschüssen zu berufen. Darüber hinaus wird die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse, der Kostenersatz (Barauslagen) sowie die Beiziehung von Sachverständigen näher geregelt.

#### Zu Art. II Z 4 (§ 6 a):

§ 6 a enthält ergänzende Vorschriften für die vorgenannten Ausschüsse betreffend die Führung des Vorsitzes, die Beschlußfassung, die Beschlußfähigkeit sowie die Erlassung und den Inhalt einer Geschäftsordnung.

Durch eine Novelle zum Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG, mit der die Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht neu geregelt werden (BGBl. Nr. 285/1987) ist eine Klarstellung bezüglich des Umfangs der Geheimhaltungspflicht im Rahmen des Amtsgeheimnisses erfolgt. Daher gilt diese Amtsverschwiegenheit unmittelbar für die neu einzurichtenden Ausschüsse (auch für die nicht beamteten Mitglieder); die Aufnahme einer separaten Geheimhaltungsverpflichtung in das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz erübrigt sich daher. Die Strafbarkeit einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht ergibt sich unmittelbar aus § 122 StGB, sodaß von der Aufnahme einer diesbezüglichen Sanktion in das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz Abstand genommen werden konnte.

#### Zu Art. II Z 5 (§§ 8 und 9):

##### Zu § 8:

Abs. 1 gibt die bereits im bisherigen Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz bestehende allgemeine Auskunftsverpflichtung wieder (siehe auch bisherigen § 8 Abs. 1). Die in den Abs. 2 bis 4 enthaltenen Melde- und Auskunftspflichten der betroffenen Wirtschaftsbetriebe sowie die behördlichen Kontrollmöglichkeiten dieser Pflichten werden im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz sowie auch im Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz vereinheitlicht, wobei sich die vorliegende Formulierung an jener des Versorgungssicherungsgesetzes ausrichtet, das schon bisher die vollständigste Aufzählung der Pflichten und die genaueste Determinierung enthält. Hinsichtlich des umfassenden Betretungsrechtes nach Abs. 4 ist auf die diesbezügliche Notwendigkeit einer raschen und effizienten Kontrolle in Zeiten der Versorgungsstörung zu verweisen, um dadurch allfällige, dem Lebensmit-

telbewirtschaftungsgesetz zuwiderlaufende Handlungen umgehend abstellen zu können.

##### Zu § 9:

Durch die Möglichkeit, die Landeshauptmänner mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen zu beauftragen, sollen Lenkungsmaßnahmen möglichst differenziert ergriffen werden können. Es wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, für kleinräumige Situationen weniger aufwendige und dennoch zielkonforme Maßnahmen zu setzen. Außerdem kann dadurch die vorhandene Kapazität an Wissen, Erfahrung, Personal und Vertrautheit mit den örtlichen Umständen und anderen für die Lösung solcher Aufgaben bedeutungsvollen Faktoren in den einzelnen Ländern auch bei intensiven und großräumigen Versorgungsstörungen besser genutzt werden. Die Dezentralisierung kann schließlich vielleicht auch die einzige Möglichkeit sein, um einer eventuell sehr unübersichtlichen Lage im Gefolge des Eintrittes eines Verteidigungsfalles im Sinne der Verteidigungsdoktrin begegnen zu können.

Zur Beauftragung wird angemerkt, daß durch diese Übertragung der Zuständigkeit zwar kein Instanzenzug zwischen beauftragtem und auftraggebendem Organ entsteht, jedoch das Weisungsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gegenüber den Landeshauptmännern nicht berührt wird.

Die Abs. 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Abs. 2 und 3, wobei in Abs. 4 neben der bereits bestehenden Möglichkeit der Heranziehung von Milchwirtschaftsfonds und Getreidewirtschaftsfonds auch die Möglichkeit der Heranziehung der Vieh- und Fleischkommission geschaffen wird. Die Zitierung des Marktordnungsgesetzes wurde an die Fassung der Wiederverlautbarung 1985 angepaßt.

##### Zu Art. II Z 6 (§ 9 a):

§ 9 a enthält eine Entschädigungsregelung analog zum Energielenkungsgesetz und Versorgungssicherungsgesetz mit sogenannter sukzessiver Zuständigkeit. Das heißt, daß auf Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erlassung eines Bescheides über eine Entscheidung das zuständige Gericht zur Entscheidung anstelle der Verwaltungsbehörde angerufen werden kann.

##### Zu Art. II Z 7 (§ 10 Abs. 3):

Durch die geänderte Formulierung soll lediglich das Zitat der anwendbaren Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes konkretisiert und das Zitat des MOG an die aktuelle Fassung angepaßt werden.

##### Zu Art. II Z 8 (§ 11):

Die Strafbestimmungen einschließlich der Regelung des Verfalles von Waren sind in den drei Wirt-

schaftslenkungsgesetzen unterschiedlich geregelt. Das betrifft vor allem den Strafrahmen, die Einbeziehung des Versuches, die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen und den Verfall von Waren. Die angestrebte Vereinheitlichung der drei Gesetze bedingt die hier vorgesehenen Änderungen. Im übrigen wurde die Möglichkeit der kumulativen Verhängung auch einer Primärarreststrafe beseitigt, wodurch eine wesentliche Anpassung an die Europäische Menschenrechtskonvention erfolgte. Der Strafrahmen für Verwaltungsübertretungen gegen Lenkungsmaßnahmen soll einheitlich auf (höchstens) eine Million Schilling angehoben werden.

**Zu Art. II Z 9 (§ 13):**

Abs. 1 enthält die befristete Verlängerung bis 30. Juni 1992.

Abs. 2 enthält die auf Grund des Bundesministerengesetzes in der Fassung der Novelle 1987 notwendigen Anpassungen sowie die auf Grund der Änderungen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes erforderlichen Ergänzungen. In Z 2 wurde eine Einvernehmenskompetenz mit dem Bundeskanzler hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen bei Lebensmitteln sowie bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Tieren, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind (§ 1 Abs. 3 Z 1 und 2), neu aufgenommen, da auch wesentliche Kompetenzen im Bereich des Lebensmittel- und Veterinärrechtes durch diese Verordnungen berührt werden können.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung der Bevölkerung durch Verordnung hinsichtlich folgender Waren unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen:

1. Lebensmittel,
2. landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

(2) Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.“

(3) Waren, die aus dem Ausland durch karitative Hilfsaktionen eingeführt und dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.

### Vorgeschlagener Text

1. Die §§ 1 bis 3 lauten:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung für die in Abs. 3 genannten Waren im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen

1. keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.

(2) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

(3) Für folgende Waren können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Lebensmittel,
2. landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

(4) Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

(5) Waren, die aus dem Ausland durch karitative Hilfsaktionen eingeführt und dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.

(6) Waren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Landes oder einer Gemeinde ste-

## Geltende Fassung

### § 2. Die Lenkung gemäß § 1 besteht in folgendem:

1. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind von den Erzeugern gegen Vergütung abzuliefern, und zwar entweder

- a) mit bestimmten Kontingenten, die nach dem Ausmaß der mit bewirtschafteten Erzeugnissen bestellten Kulturflächen, nach der Anzahl des Viehs oder nach anderen Merkmalen festgesetzt werden, oder
  - b) zur Gänze, soweit sie nicht für den Eigenverbrauch, die Viehaufzucht im eigenen Betrieb oder für Anbau und Pflanzung verwendet werden dürfen.
2. a) Die Ablieferung hat an bestimmte befugte Aufkäufer zu erfolgen.

b) Die Ware ist von diesen an besonders zu bestimmende Verteilerstellen anzudienen.

3. Die Lager- und Vorratshaltung, die Feststellung von Vorräten sowie die Erstattung von Meldungen hat nach Maßgabe besonderer Vorschriften zu erfolgen. Die Lagerung hat so zu erfolgen, daß jeder Verderb hintangehalten wird.

4. Die Waren sind derart zu bearbeiten, zu verarbeiten und zu verwenden, daß der größtmögliche ernährungswirtschaftliche Erfolg eintritt. Zu diesem Zwecke können insbesondere Vorschriften über Vermahlung von Getreide oder Hülsenfrüchten, Herstellung von Erzeugnissen aus Getreide oder Hülsenfrüchten, Herstellung von Brot, Backwaren sowie Teigwaren, Fleischwaren, Milcherezeugnissen, Kartoffel- und Gartenbauerzeugnissen, Zuckerrübenerezeugnissen und anderen Erzeugnissen erlassen werden. Ferner können den Verarbeitungsbetrieben Abnahme-, Verarbeitungs- und Lieferungspflichten sowie die Verpflichtung zur Führung besonderer Aufzeichnungen auferlegt werden.

5. Soweit es für bestimmte Waren angeordnet wird, dürfen diese

- a) nur unter Einhaltung besonderer Transportvorschriften und
- b) nur über bestimmte Gruppen befugter Verteiler sowie
- c) nur unter Einhaltung besonderer Bestimmungen über Kennzeichnung und Beschaffenheit (Gütevorschriften) in Verkehr gesetzt werden.

Bei Schlachtvieh können nähere Bestimmungen über Schlachtwertklassen getroffen werden.

6. Soweit es durch besondere Vorschriften angeordnet wird, kann

- a) die Abgabe von Waren und der Bezug von Waren an eine Bezugscheinpflicht gebunden und

## Vorgeschlagener Text

hen oder für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

### § 2. Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. das Verbot des gewerblichen Verkaufes der gemäß Z 1 gelenkten Waren mit Ausnahme von leichtverderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes auf die Dauer von bis zu 48 Stunden. In diese Frist sind Zeiträume, die auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, nicht einzurechnen.

## Geltende Fassung

- b) die Lenkung von Waren unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes bis zu den Kleinverteilern erfolgen sowie
- c) der Eigenverbrauch der Erzeuger Regelungen unterworfen werden.

7. Für Waren können zum Ausgleich von Preisdifferenzen Ausgleichsbeiträge vorgeschrieben und gewährt werden, sofern sie

- a) auf Verschiedenheiten der Transport- oder Produktionskosten oder
- b) der Inlandpreise gegenüber den Auslandpreisen zurückzuführen sind.

8. Es kann bestimmt werden, daß Erzeuger bestimmter Gebiete an bestimmte Be- und Verarbeitungsbetriebe zu liefern und bestimmte Be- und Verarbeitungsbetriebe aus bestimmten Erzeugungsgebieten zu beziehen verpflichtet sind.

9. Der gewerbliche Verkauf der im § 1 Abs. 1 genannten Waren mit Ausnahme von leichtverderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes kann auf die Dauer von 48 Stunden untersagt werden. In diese Frist werden Zeiträume, die auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, nicht eingerechnet.

§ 3. Durch Verordnung kann bestimmt werden: Brotgetreide (Roggen, Weizen und deren Gemenge) darf, soweit es nicht laut behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß ungeeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden. Die Verfütterung, Verarbeitung zu Futtermitteln und Vermischung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann Beschränkungen unterworfen werden.

§ 4. (1) Durch Verordnung kann bestimmt werden: Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln dürfen, soweit sie nicht laut behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke ungeeignet sind, zur Herstellung von Branntwein ohne besondere Genehmigung nicht verwendet werden.

§ 5. (1) Die Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht

## Vorgeschlagener Text

§ 3. Durch Verordnung ist — soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist — insbesondere auch festzulegen, daß Brotgetreide (Roggen, Weizen, Triticale und deren Gemenge), soweit dieses für den menschlichen Genuß geeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden darf.“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch Verordnung ist — soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist — insbesondere auch festzulegen, daß Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Triticale, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln, soweit diese Waren auf Grund behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke geeignet sind, zur Herstellung von Branntwein ohne besondere behördliche Genehmigung nicht verwendet werden dürfen.“

3. Die §§ 5 und 6 lauten:

„§ 5. Die Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht

## Geltende Fassung

möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen — kundzumachen.

(2) Bei Maßnahmen gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.“

## Vorgeschlagener Text

oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen — kundzumachen.

entfällt

§ 6. (1) Zur Begutachtung von Verordnungsentwürfen, zur Beratung und Empfehlung von anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung für die im § 1 Abs. 3 genannten Waren hat sich

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eines Bundeslenkungsausschusses und
2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landeslenkungsausschusses zu bedienen.

(2) Dem Bundeslenkungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Umwelt, Jugend und Familie und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. je ein Vertreter jedes Landes.

(3) Dem Landeslenkungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
2. je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Land.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder sind durch den Bundeskanzler, die

Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der jeweils entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind durch den zuständigen Landeshauptmann namhaft zu machen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 2 Z 2 und Z 3 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und jene nach Abs. 3 Z 2 vom jeweiligen Landeshauptmann zu bestellen und zu entlassen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im jeweiligen Ausschuß erwachsenden Barauslagen.

(6) Außer den in den Abs. 2 und 3 genannten Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses teilnehmen.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a. (1) Den Vorsitz im Bundeslenkungsausschuß führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und im jeweiligen Landeslenkungsausschuß der zuständige Landeshauptmann. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich dabei durch einen Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der jeweilige Landeshauptmann durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen.

(2) Die Ausschüsse nach § 6 Abs. 2 und 3 haben ihre Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des jeweiligen Ausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß die Beschlußfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht anwesend sein, so hat der jeweilige Ausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu behandeln.

(3) Die Geschäftsordnung hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht auf eine einheitli-

## Geltende Fassung

§ 8. (1) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Lenkung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweisungen und Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen mitzuwirken.

(2) Die Inhaber von Betrieben, die die nach diesem Bundesgesetz bewirtschafteten Waren erzeugen, be- und verarbeiten, mit ihnen Handel treiben oder sie sonst verteilen und transportieren, sind überdies verpflichtet, den mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen befaßten Behörden und Stellen über die maßgeblichen Betriebsverhältnisse, insbesondere über Warenumsatz und Warenstand Auskunft zu geben und deren entsprechend ausgewiesenen Organen die Besichtigung und Prüfung der Betriebe sowie die Einsichtnahme in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten

## Vorgeschlagener Text

che Stellungnahme einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind.

(4) Die Geschäftsordnung des Bundeslenkungsausschusses ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die Geschäftsordnung des jeweiligen Landeslenkungsausschusses vom zuständigen Landeshauptmann zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 entspricht.“

5. Die §§ 8 und 9 lauten:

„§ 8. (1) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Lenkung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweise zu erbringen und jene Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen mitzuwirken.

(2) Die Inhaber von Betrieben, die die nach diesem Bundesgesetz gelenkten Waren erzeugen, be- und verarbeiten, verbrauchen, lagern oder in Verkehr bringen, sind überdies verpflichtet, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von gelenkten Waren den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen zu erstatten und ihnen die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen können durch gehörig legitimierte Organe die gemäß Abs. 2 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(4) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

## Geltende Fassung

§ 9. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann die ihm gemäß § 5 zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der im § 2 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Waren der Milchwirtschaftsfonds und hinsichtlich der im § 22 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Waren der Getreidewirtschaftsfonds herangezogen werden.

## Vorgeschlagener Text

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann,

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner jener Länder, in denen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfanges der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner

durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Vor Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Bundeslenkungsausschuß (§ 6 Abs. 2) und der Landeshauptmann den Landeslenkungsausschuß (§ 6 Abs. 3) anzuhören. Die Anhörung des zuständigen Ausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den die Lenkungsmaßnahmen anordnenden Verordnungen unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis sowie Wirksamkeit der Durchführung festzulegen.

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. hinsichtlich der im § 1 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren der Milchwirtschaftsfonds,
2. hinsichtlich der im § 26 des Marktordnungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren der Getreidewirtschaftsfonds und

## Geltende Fassung

(3) Im Falle des Abs. 2 unterstehen die dort genannten Fonds dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

## § 10.

(3) Die Einhebung und Eintreibung der Kostenbeiträge nach Abs. 2 hat nach den entsprechenden Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967 zu erfolgen.

## Vorgeschlagener Text

18

3. hinsichtlich der im § 1 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren die Kommission gemäß § 2 Abs. 2 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

(5) Im Falle des Abs. 3 unterstehen die dort genannten Fonds sowie die Kommission dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.“

6. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a. (1) Für Vermögensnachteile, die durch Lenkungsmaßnahmen auf Grund der §§ 2 bis 4 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach Abs. 1 zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.“

7. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einhebung und Eintreibung der Kostenbeiträge nach Abs. 2 hat nach den entsprechenden Bestimmungen betreffend die Verwaltungskostenbeiträge im Abschnitt C des Marktordnungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.“

597 der Beilagen

## Geltende Fassung

§ 11. Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Lenkungsmaßnahmen werden, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser) als Verwaltungsübertretung mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 20 000 S bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Überdies können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden, dem Täter oder einem Mitschuldigen gehörigen Sachen oder ihr Erlös für verfallen erklärt werden. Auf den Verfall dieser Gegenstände kann auch selbständig, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann, erkannt werden.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Z 9 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,

## Vorgeschlagener Text

8. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling, wer
  - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt,
  - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 2 Z 1 und 3, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist auch die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen und nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.“

9. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Z 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für die im § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,

### Geltende Fassung

hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des § 10 Abs. 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

### Vorgeschlagener Text

3. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler bzw. nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die dort genannten Bundesminister,
5. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
6. hinsichtlich des § 9<sup>a</sup> Abs. 2 erster bis vierter Satz der Bundesminister für Justiz,
7. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
8. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres und
9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

20

597 der Beilagen